



Kanton Graubünden
Gemeinde Albula/Alvra

Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen

Bewilligungspraxis der Baubehörde

Entscheid Gemeindevorstand | 07.02.2017

Revidiert am | 30.04.2019

Revidiert am | 25.04.2023

Inhalt

1	Allgemeines	1
1.1	Geltungsbereich und Zweck	1
1.2	Begriffe	1
1.3	Nicht bewilligungspflichtige Solaranlagen	1
2	Gestaltung und Anordnung	2
2.1	Generelle Gestaltungsanforderungen	2
2.2	Gestaltungsanforderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten	2
2.3	Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen	3
2.4	Aufständern von Solaranlagen	3
3	Ausnahmen	3
4	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	3
4.1	Übergangsbestimmung	3
4.2	Inkrafttreten	3

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra erlässt folgende Bestimmungen zur Gestaltung und Anordnung von Solaranlagen im Sinne einer Bewilligungspraxis:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche neuen Bauvorhaben von Solaranlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Albula/Alvra.

Sie schaffen eine einheitliche Beurteilungsgrundlage zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung und einer transparenten Bewilligungspraxis bei Solaranlagen.

1.2 Begriffe

Es wird unterschieden zwischen Sonnenkollektoren für Warmwasser / Heizung und Photovoltaikanlagen zur Produktion von Elektrizität. Der Sammelbegriff „Solaranlagen“ umfasst sowohl Sonnenkollektoren als auch Photovoltaikanlagen.

1.3 Nicht bewilligungspflichtige Solaranlagen

Das Erstellen von Solaranlagen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften von Art. 18a RPG und Art. 32a-32c RPV.

Bewilligungsfreie Solaranlagen sind der Baukommission vor der Projektierung und Ausführung schriftlich anzuzeigen (Meldeformular siehe Homepage der Gemeinde unter www.albula-alvra.ch). Die Baukommission entscheidet, ob die Voraussetzungen für ein bewilligungsfreies Vorhaben gegeben sind und teilt ihren Entscheid in der Regel innert 30 Arbeitstagen der Bauherrschaft mit.

2 Gestaltung und Anordnung

2.1 Generelle Gestaltungsanforderungen

Die Anordnung der Solaranlagen muss gestalterisch auf die vorhandenen Bauteile auf dem Dach sowie auf die Gebäudegliederungen abgestimmt werden. Solaranlagen sind grundsätzlich als möglichst zusammenhängende und kompakte Flächen auszubilden. Die Gestaltungsempfehlungen im kantonalen Leitfaden für Solaranlagen sind richtungsweisend und gelten ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen.

2.2 Gestaltungsanforderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten

Das Erstellen von Solaranlagen in der Erhaltungszone sowie an wertvollen Bauten gemäss Generellem Gestaltungsplan ist bewilligungspflichtig, auch wenn sie nach Art. 18a RPG von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- a) Die Solaranlagen sind in der Regel nur für die Deckung des ausgewiesenen Eigenbedarfs zulässig. Sofern eine gute Gestaltung und Einordnung in das Gebäude und das Ortsbild gewährleistet wird, können auch über den Eigenbedarf hinausgehende Photovoltaikanlagen bewilligt werden.
- b) In der Erhaltungszone sind Solaranlagen grundsätzlich unaufdringlich auf die Dachfläche bzw. an die Fassade zu integrieren. In begründeten Fällen können andere Anordnungen sowie insbesondere auch Aufständereien bewilligt werden. Pro Gebäude (Wohnteil) ist die Absorberfläche von Solaranlagen auf 1.4 m² beschränkt¹.
- c) Temporäre Solaranlagen, sogenannte Plug&Play Anlagen, können in der Erhaltungszone während der Wohnnutzung bis zu einer Fläche von 1.0 m² montiert und betrieben werden. Ausserhalb der Wohnnutzung ist die temporäre Solaranlage zu entfernen.
- d) An geschützten Bauten ist grundsätzlich nur die Montage auf die Dachfläche zulässig. Eine flächenbündige Aufdachmontage ist bei einer nachträglichen Erstellung der Solaranlage d.h. wenn keine anderen baulichen Massnahmen an der Dachhaut erfolgen, erlaubt.

¹Gemäss Art. 31 Abs. 4 KRG ist maximal 1 m² zulässig. Für eine definitive Erhöhung auf 1.4 m² sind Regelungen im Generellen Gestaltungsplan, Generellen Erschliessungsplan oder Baugesetz erforderlich.

2.3 Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen

Solaranlagen an Fassaden und Brüstungen sowie freistehende Solaranlagen innerhalb der Bauzone sind bewilligungspflichtig, sofern sie nicht nach übergeordnetem Recht von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

2.4 Aufständern von Solaranlagen

Das Aufständern von Solaranlagen ist bewilligungspflichtig, sofern das übergeordnete Recht nicht etwas anderes bestimmt. Aufgeständerte Solaranlagen dürfen die Dachfläche um maximal 1.00 m überragen. Die Anlagen müssen ferner innerhalb eines 45°-Winkels, gemessen ab Dachrand, liegen und gestalterisch der Umgebung angepasst sein.

3 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann die Baubehörde von den vorstehenden Grundsätzen abweichen.

4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

4.1 Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Bestimmungen gelten solange, bis eine definitive Regelung im Baugesetz und/oder einem Reglement der fusionierten Gemeinde Albula/Alvra vorliegt.

4.2 Inkrafttreten

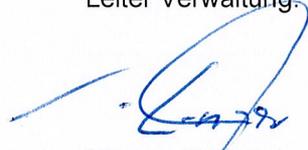
Die vorliegenden Bestimmungen treten mit der Annahme durch den Gemeindevorstand am 25. April 2023 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:


Daniel Albertin



Leiter Verwaltung:


Maurus Engler

Offen

Explizit gemäss Baugesetz legitimiert zum Erlass von Reglementen / Ausführungsbestimmungen sind folgende ehem. Gemeinden:

- Tiefencastel: Art. 70 Abs. 2
- Surava: Art. 82 (Ausführungsbestimmungen sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen)
- Stierva: Art. 62 Abs. 2
- Alvaschein: Art. 63 Abs. 2

Anhang: Bestimmungen in den Baugesetzen

Tiefencastel

Dächer	Art. 45
1	Die Dachgestaltung hat sich grundsätzlich den ortsüblichen Formen (Giebel oder Walm mit 30% bis 50% Neigung und Vordach), Farben und Materialien anzugleichen.
2	In der Dorfzone sind auch sogenannte Zeldächer mit gleichem Neigungswinkel sowie bei architektonisch guter Einordnung Flachdächer oder Flachdachteile bis zu einer Gesamfläche von 50.00 m ² zulässig.
3	Andere Dachformen können bei An- und Kleinbauten gemäss Art. 18 oder im Rahmen von Quartiergestaltungsplänen bewilligt werden.
4	In der Dorfzone sind kleinere Dachaufbauten und Dacheinschnitte gestattet; in den übrigen Wohnzonen werden solche bis zu maximal 1/3 der Gebäudelänge bewilligt.
5	Die Baubehörde kann bei guter Gestaltung und nachvollziehbarer Begründung oder im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien Ausnahmen von Absatz 1 gestatten, wenn eine positive Beurteilung der Gestaltungsberatung vorliegt.

Energieanlagen	Art. 46
1	Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Baubehörde zieht bei Bedarf externe Fachleute für die technische und gestalterische Beurteilung bei.

Surava

	Art. 30	
1	Sonnenkollektoren und Wärmepumpen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Diese wird erteilt, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die natürliche und bebauten Umwelt zu befürchten sind.	Sonnenkollektoren, Wärmepumpen
2	Sonnenkollektoren sind in die Gebäudeoberfläche zu integrieren oder in die Umgebung einzupassen. Bei besonders schützenswerten Dorfteilen und Objekten kann der Gemeindevorstand Sonnenkollektoren verbieten.	

Stierva

Dächer	Art. 37
1	Es dürfen nur Satteldächer erstellt werden. Beide entgegengesetzten Dachflügel haben die selbe Neigung zwischen 40 bis 80% aufzuweisen. Die Dächer haben einen Dachvorsprung von mindestens 25 cm aufzuweisen.
2	Walmdächer können bewilligt werden, sofern besondere Verhältnisse vorliegen und diese Dachart Bezug auf die umliegenden Bauten nimmt.
3	Schlepp- und Giebelgauben sind gestattet, wobei der oberste Viertel des Dachflügels, in jedem Falle aber mindestens 1.0 m, geschlossen bleiben muss. Sie dürfen nicht breiter als 1.8 m im Licht sein. Die Trauflinie darf nicht unterbrochen werden.
4	Dacheinschnitte sind nicht gestattet, Dachflächenfenster dürfen die Masse von 55 cm x 98 cm im Licht nicht überschreiten. Pro Dachflügel sind nur drei Flächenfenster gestattet.
5	Die Baubehörde kann bei guter Gestaltung und nachvollziehbarer Begründung oder im Zusammenhang mit der Nutzung von erneuerbaren Energien Ausnahmen von Absatz 1 und 4 gestatten, wenn eine positive Beurteilung der Gestaltungsberatung vorliegt.
Energieanlagen	Art. 38
1	Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Baubehörde zieht bei Bedarf externe Fachleute für die technische und gestalterische Beurteilung bei.
2	Der Anschluss von elektrischen Energieanlagen erfolgt auf Basis des kantonalen Strom VG GR.
Erhaltungszone	Art. 23
5	Bei Umbauten und insbesondere bei Zweckänderungen dürfen allgemein die äussere Erscheinung, die bauliche Grundstruktur sowie das Volumen der Gebäude nicht verändert werden. Verboten sind namentlich Dachaufbauten, Dachfenster und Dacheinschnitte, ortsfremde Balkone sowie sichtbare Antennen, Parabolspiegel sowie Solarpanels. Bei allen baulichen Massnahmen ist die wertvolle originale Bausubstanz zu erhalten. Neue Bauteile haben in Bezug auf Form, Konstruktion, Material und Farbe der herkömmlichen Bauweise zu entsprechen. Die Baubehörde kann die Beseitigung früherer störender Eingriffe anordnen. Vorbehalten bleiben ferner weitergehende gestalterische Anordnungen gemäss Generellem Gestaltungsplan sowie allfällige Gestaltungsrichtlinien.

Mon

Art. 34 Dachgestaltung

In der Dorfkern-, den Dorf- und Wohnzonen sind Giebel- oder Walmdächer mit einer Neigung von 40% bis 70% zulässig.

Die Dachgestaltung hat sich den ortsüblichen Formen, Farben und Materialien anzugleichen.

Sonnenkollektoren sind zulässig, wobei dem Ortsbild Rechnung zu tragen ist.

Dachaufbauten sind zulässig, sie dürfen jedoch höchstens 1/3

Alvaschein

Energie- und technisch Anlagen

Art. 41

- 1 Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten gut ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Baubehörde zieht bei Bedarf externe Fachleute für die technische und gestalterische Beurteilung bei.
- 2 Die Anlagen der Hauptsicherung sowie die Mess- und Schalterapparate sind ausserhalb der Gebäude frei zugänglich anzubringen.

Alvaneu (Art. 21)

Sonnenkollektoren und dergleichen sind nur zulässig, soweit sie sich in den Bau und die Umgebung gut einfügen.

Brienz

Keine besonderen Bestimmungen